

Vorschläge für ein sozialwissenschaftliches Curriculum im praktischen Vorbereitungsdienst für Referendare¹

Susanne Karstedt / Karlheinz Ohle

Seminar für Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

1. Vorbemerkung

Das im folgenden vorgestellte Curriculum bezieht sich auf die konkrete Praxis der Ausbildung von Referendaren in Hamburg und enthält daher eine Analyse dieser Ausbildungssituation. Das Gesamtbild dürfte jedoch die allgemeinen Verhältnisse im praktischen Vorbereitungsdienst der Juristen in der BRD widerspiegeln. Wir haben versucht, die Ursache für den Mangel an sinnvoller und effektiver sozialwissenschaftlicher Ausbildung aufzudecken und – darauf aufbauend – eine Konzeption zu entwickeln, die in der gegenwärtigen Situation eine befriedigende und praktikable Lösung für die Durchführung sozialwissenschaftlicher Ausbildung für Justizreferendare enthält. Der Vorbereitungsdienst innerhalb der zweistufigen Juristenausbildung bietet eine Reihe von Möglichkeiten für innovatives Vorgehen; doch zeigt die Situationsanalyse auch die engen Grenzen für ein derartiges Bemühen. Diese sind in den Prüfungsordnungen, Gesetzen und in der etablierten Praxis zu sehen. Sie werden aber auch durch den gegenwärtigen Stand des Verhältnisses von Sozial- und Rechtswissenschaft gesetzt.

2. Die gegenwärtige Situation in der praktischen Ausbildung von Justizreferendaren: Diskrepanz von Ausbildungsrichtlinien und Ausbildungspraxis

§ 1 JAO Aufgaben der Juristenausbildung, Absatz 3: Die Ausbildung soll eine gründliche Kenntnis der rechtlichen Regelungen, ihrer Entstehung und ihrer systematischen Zusammenhänge vermitteln sowie im Gebrauch rechtswissenschaftlicher Methoden üben. Zugleich soll sie die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen des Rechts und seine Wechselbeziehung zur Wirklichkeit aufzeigen. Der Jurist soll lernen, soziale Hintergründe und Folgen rechtlicher Regelungen zu erkennen und diese Erkenntnisse ebenso wie die Ergebnisse anderer Wissenschaften kritisch würdigend in seine Entscheidung einzubeziehen.

§ 29 JAO Ziel der praktischen Ausbildung, Absatz 1: In der praktischen Ausbildung soll der Referendar durch Tätigkeit lernen, Tatsachen festzustellen und zu ordnen, zu argumentieren, Konflikte zu

entscheiden oder durch Vorbeugung zu vermeiden und die Wechselwirkung zwischen Recht und Wirklichkeit zu erfassen. Er soll zugleich angeregt werden, Arbeitsweisen und Ergebnisse der Praxis wissenschaftlich zu verarbeiten. Ihm ist in möglichst weitem Umfang eigenverantwortliche Tätigkeit zu ermöglichen.

§ 4 GPO Zweck der Prüfung, Absatz 2: Demgemäß soll geprüft werden, ob der Referendar zur Erfassung von Sachverhalten mit ihren rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen imstande ist und ob er Aufgaben der beurteilenden und gestaltenden Rechtsanwendung methodisch bearbeiten und seine Ergebnisse sachgerecht begründen kann.

Bei einem Vergleich der realen Ausbildungssituation mit diesen in der JAO und GPO vorgegebenen Ausbildungszielen fällt auf, daß weite Teile der Richtlinien nicht in das gegenwärtig praktizierte Konzept einbezogen werden. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Bestimmungen, die auf den sozialen, politischen und ökonomischen Charakter juristischen Entscheidens abgestellt sind. Ein Grund für die Diskrepanz der Ausbildungsziele ist der unterschiedliche Grad ihrer Operationalisierung. Steht im § 1 JAO die gründliche Ausbildung in Rechtskenntnissen und Rechtsanwendung noch gleichberechtigt neben der Forderung, diese Fähigkeiten mit Hilfe der Kenntnisse geeigneter anderer Wissenschaften kritisch zu reflektieren, so wird in den weiteren Ausführungen nur die Forderung nach traditioneller juristischer Ausbildung in konkrete Handlungsanweisungen überführt. Der geringe Grad der Konkretisierung von Vorschriften für sozialwissenschaftliche Ausbildungsziele und Inhalte führt zu einer Unverbindlichkeit dieser Regelungen, die auch durch die Ausbildungspraxis eindeutig belegt wird. Es ist bisher nicht dazu gekommen, daß sich in der Ausbildungspraxis selbst Regelungen herausbilden, die den von der JAO und der GPO gesetzten Rahmen füllen könnten. Die Ursachen hierfür liegen zum einen in der restriktiven Handhabung der Ausbildungsrichtlinien im Sinne einer Focussierung auf Rechtsdogmatik und Rechtstechnik, zum anderen in mangelnder Integration einzelner Bestandteile des Vorbereitungsdienstes.

a) So hält insbesondere das Prinzip der Anonymität in der Prüfungssituation sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission, in der ausschließlich Juristen vertreten sind, die Referendare davon ab, sich mit sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Problemstellungen zu beschäftigen. Da sie nicht sicher sein können, ob die ihnen zugewiesenen Prüfer über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen und angemessen urteilen können, erwarten sie eher negative Sanktionen für die Entfaltung sozialwissenschaftlicher Kenntnisse in der Prüfungssituation.

b) Die einzelnen Ausbildungsabschnitte stehen relativ unverbunden nebeneinander. Längerfristige übergreifende Veranstaltungen, in denen die Probleme der verschiedenen juristischen Praxisbereiche theoretisch verallgemeinert und auf ihre bestimmenden Faktoren hin bearbeitet werden können, gibt es nicht. Die Arbeitsgemeinschaften lassen nur selten einen direkten Bezug zur aktuellen Praxis der beteiligten Referendare zu. Wesentliche inhaltliche Forderungen der Ausbildungsrichtlinien können nicht erfüllt werden, weil die Ausbilder einschließlich der Arbeitsgemeinschaftsleiter selbst keine oder nur sehr geringe Kenntnisse in den Sozialwissenschaften haben. Die durch die Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene systematische Vermittlung von sozialwissenschaftlichen Inhalten findet – abgesehen von einzelnen Arbeitsgemeinschaften für nur wenige interessierte Referendare – nicht statt. Die diffuse Organisation des Vorbereitungsdienstes, insbesondere die Isolierung der einzelnen Ausbildungsabschnitte und die Abhebung der Prüfung von der praktischen Ausbildung, macht es für die meisten Referendare nicht einsichtig, warum sie sich sozialwissenschaftliche Kenntnisse aneignen sollten. Die im § 29 JAO vorgeschriebene wissenschaftliche Verarbeitung praktischer Erfahrung ist aus den gleichen Gründen nur für einen geringen Teil der Auszubildenden realisierbar.

Folge der mangelhaften Integration ist die Vereinzelung der Referendare, die keine Gelegenheit haben, ihre singulären Erfahrungen mit Hilfe theoretischer Modelle zu verallgemeinern und somit „soziale Hintergründe und Folgen rechtlicher Regelungen zu erkennen“.

Die Diskrepanz zwischen Richtlinien und Praxis ist so tiefgreifend, daß Referendare, die sich an die Ausbildungsziele der JAO hinsichtlich sozialwissenschaftlicher Kenntnisse halten wollen, dabei durch die entsprechenden institutionellen Regelungen kaum eine Hilfe erfahren; vielmehr werden sie durch vorenthaltene formale Gratifikationen für erarbeitete Fähigkeiten und Kenntnisse davon abgehalten, sich ernsthaft mit sozialwissenschaftlichen Problemen auseinanderzusetzen. Es zeigt sich also, daß die Effizienz eines sozialwissenschaftlichen Curriculums im Sinne der Zielsetzung der JAO abhängig ist von einer weitergehenden Veränderung der Situation im praktischen Vorbereitungsdienst.

3. Ansatzpunkt für ein sozialwissenschaftliches Curriculum: Die professionelle Sozialisation der Juristen als Einführung in die Normanwendung

Der praktische Vorbereitungsdienst kann mit Sicherheit gegenüber der Universitätsausbildung als der wichtigere Teil für die professionelle Sozialisation bezeichnet werden. Während im Studium vor allem die Systematik des Rechts vermittelt wird, dient der Vorbereitungsdienst der Einübung in die Praxis juristischen Entscheidens, die gegenüber der Rechtssystematik bisher weniger Gegenstand theoretischer

Überlegungen gewesen ist. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang Verfahren der Beweiswürdigung, die Problematik des „Vorverständnisses“ der „informellen“ Regelungen von Sitzungen usw. (vgl. H. Ostermeyer 1973, S. 28-42; R. Lautmann 1971). Mangels einer theoretischen Analyse fehlt die Didaktik zur Einführung in diese Bereiche juristischen Handelns; es herrscht hier vielmehr ein „Handwerkerprinzip“ vor, indem der Ausbilder seine Erfahrungen dem Referendar weitergibt und dieser im übrigen weitgehend auf das Lernen durch Imitation angewiesen ist. In dieser traditionellen Form der Vermittlung werden – zumeist unreflektiert – die Werte, Normen und Rituale professionellen Handelns weitergegeben und übernommen. Während im Rahmen der Vermittlung der Rechtssystematik Möglichkeit zur kritischen Stellungnahme und zur alternativen Lösung gegeben ist, gewinnt durch die Art der Vermittlung der Anwendungspraxis das Normensystem seinen statischen Charakter. Die Tradierung von Werten und Normen sowie die Einübung von Handlungsritualen in der direkten Interaktion mit den Mitgliedern der Organisationen der Justiz und der Verwaltung führt zu „ritualistischem Verhalten“ (vgl. R. K. Merton 1957, S. 114; H. P. Dreitzel 1968, S. 376), das wenig Raum läßt für die Entwicklung eines kritischen Standpunktes. Der Erwerb ritualistischer Handlungsmuster wird forciert durch die unstrukturierte Ausbildungssituation, in der der verunsicherte Referendar die ihm angebotenen Orientierungen bereitwillig ergreift bzw. „unter Erfolgszwang“ ergreifen muß.

Die Problematik der Normanwendung bietet daher einen Bezugspunkt für ein sozialwissenschaftliches Curriculum im Rahmen des praktischen Vorbereitungsdienstes. Die Sozialwissenschaften verfügen über Theorien und Methoden, mit deren Hilfe der Bereich der Normanwendung zumindest erhellt werden kann. Die Berücksichtigung von gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Faktoren bei der Norminterpretation, der bewußte Umgang mit dem eigenen „Vorverständnis“ und die Würdigung von Zeugenaussagen oder der Person des Täters sowie die kritische Beurteilung der dem juristischen Handeln vorausgegangenen und nachfolgenden Probleme kann mit Hilfe sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse geleistet werden. Weiterhin kann Sozialwissenschaft der Praxis der Normanwendung innovatorische Impulse geben, in dem sie durch kritische Reflexion berufsspezifische Wissenstradierungen in Frage stellt. Gleichwohl dürfen die Möglichkeiten der Sozialwissenschaften nicht überschätzt werden, gerade weil sie in der unstrukturierten

Ausbildungssituation zunächst keine „Sicherheit“ bieten können. *Indem das sozialwissenschaftliche Curriculum den Bereich der Normanwendung zum Ausgangspunkt nimmt, trägt es der bereits fortgeschrittenen Berufsausbildung Rechnung. Es kann weniger auf eine generelle Einführung als auf eine spezialisierte Beschäftigung mit den Sozialwissenschaften ausgerichtet sein, um der individuellen Berufsplanung entgegenzukommen.* Das professionelle Handeln sollte daher primärer Bezugspunkt für die Festsetzung des generellen Lernziels sein. Für das hier entwickelte Curriculum läßt sich dieses Lernziel als „Erhöhung der professionellen Kompetenz“ (vgl. E. Schein 1972, S. 59 ff.) beschreiben. Damit ist nicht die Verbesserung der Handhabung des „juristischen Handwerkszeugs“ und auch nicht überwiegend die Vermittlung theoretischer Kenntnisse aus dem Bereich der Sozialwissenschaften gemeint, sondern vornehmlich die Erhöhung der kritischen Einsicht in die eigene Handhabung der professionellen Werte und Verfahrensweisen, die Kenntnis der Konsequenzen der Entscheidungen und Handlungen auf die Betroffenen und „das Gefühl der sozialen Verantwortlichkeit“, die mit diesen Entscheidungen verbunden ist (vgl. E. Schein 1972, S. 68).

4. Lernziele des sozialwissenschaftlichen Curriculums

Eine professionelle Kompetenz in dem entwickelten Sinne wird durch den Erwerb der folgenden Fähigkeiten und Kenntnisse erreicht:

a) Berufliche Problemstellungen sollen in komplexen Ursache-Wirkungszusammenhängen behandelt werden können. Die dafür notwendigen Informationen müssen eingeholt und bewertet werden. Das setzt die Fähigkeit zur Kooperation mit den an der Problemlösung Beteiligten voraus.

Um berufliche Problemstellungen in ihrer Komplexität erfassen zu können, ist zunächst die Offenheit für die sozialwissenschaftliche Sichtweise dieser Probleme erforderlich. Der Jurist muß akzeptieren, daß die Sozialwissenschaft über Theorien und empirische Methoden verfügt, die eine grundsätzlich andere Qualität haben als Alltagswissen und Lebenserfahrung, die aber auch nicht mit bestimmten politischen Positionen oder einer „kritischen Einstellung“ gleichzusetzen sind.²

Die Forderung nach Kooperationsfähigkeit außerhalb des beruflichen Feldes impliziert sowohl eine kognitive als auch eine Handlungsdimension.

b) Das eigene berufliche Handeln soll im Zusammenhang auf gesamtgesellschaftliche Prozesse gesehen und kritisch reflektiert werden.

Um das Normensystem und die Institutionen seiner Anwendung im gesellschaftlichen Zusammenhang reflektieren zu können, bedarf es grundlegender Kenntnisse der Theorien der Rechtssoziologie. Der Schwerpunkt sollte auf der empirischen Untersuchung der rechtlichen Institutionen in der Bundesrepublik liegen, um den berufspraktischen Bezug zu sichern.

c) Das eigene Berufsfeld – d. h. Handlungsabläufe und Interaktionsmuster in den entsprechenden Organisationen – soll in seinen Auswirkungen auf die Behandlung von Problemen, die Entwicklung von Lösungen und das eigene Verhalten erkannt und reflektiert werden.

Bei der Analyse der einzelnen Berufsfelder – Justiz, Verwaltung, Anwaltsberuf sind zunächst eine grobe Unterteilung – geht es um eine detaillierte und vertiefte Einsicht in die professionellen Handlungsmuster (Rituale der Verhandlungsführung, Entscheidungsfindungsprozesse, Subsumtionsproblematik, vorgegebene bürokratische Strukturen). Dafür sollen die speziellen Berufsfelder mit Hilfe sozialpsychologischer, organisationssoziologischer und politologischer Theorien untersucht werden.

d) Das eigene Verhalten im Rahmen der Berufsrolle soll hinsichtlich der Wirkungen auf andere beteiligte Betroffene erkannt, kritisch reflektiert und ggf. verändert werden.

Der Jurist muß befähigt werden, die unter b) und c) genannten Problemstellungen und Erkenntnisse aus dem Zusammenhang komplexer sozialer Systeme und größerer Interaktionseinheiten auf sich selbst als konkret betroffene Person zu beziehen und anzuwenden. Dazu gehört die Einsicht in die eigene Motiv-, Wert- und Normenstruktur, die er während seiner Sozialisation und insbesondere in der gegenwärtigen Phase der professionellen Sozialisation erworben hat. Das beinhaltet die Analyse seines „Vorverständnisses“ und seiner Bewertungen, die Beobachtung des eigenen Verhaltens im Rahmen der Berufsrolle.³

e) Es soll auf sozialen Wandel innerhalb der beruflichen Problemfelder nicht nur „reagiert“ werden, sondern der Jurist soll selbst Veränderungen initiieren und durchführen können (vgl. E. Blankenburg 1974; Arbeitskreis Empirische Untersuchung 1973, S. 311 ff.).

In der Kritik, daß Juristen dem sozialen Wandel entgegenstehen, ist häufig die Tatsache unberücksichtigt geblieben, daß der Jurist in Justiz und Verwaltung über wesentliche Möglichkeiten verfügt, sozialen Wandel im Rahmen von Ermessensentscheidungen und Verwaltungsanordnungen zu initiieren und zu forcieren. Das setzt die Fähig-

keit voraus, komplexe Probleme in den verschiedenen Bereichen wahrzunehmen, ihre Entwicklung verfolgen zu können und mit dem Instrumentarium der Planung, insbesondere mit den Strategien des geplanten sozialen Wandels, vertraut zu sein (vgl. E. Schein 1972, S. 67 und 75 ff.).

Die Realisierung dieses Zielkatalogs beinhaltet im wesentlichen zwei Probleme: Das erste Problem betrifft die Fülle des im Rahmen der Zielsetzungen auszuweisenden Lehrstoffes. Entscheidendes Selektionskriterium ist das professionelle Handlungs- und Problemfeld, an dem sich die teilweise schon entwickelte „spezialistische“ Berufsauffassung der Referendare orientiert. In der konkreten didaktischen und methodischen Ausgestaltung muß die Gesamtheit der Zielsetzungen auf ein spezifisches Berufsfeld bezogen und für dieses jeweils thematisiert werden.

Das zweite Problem stellt die gegenwärtige Situation im praktischen Vorbereitungsdienst dar. Das Ziel „Erhöhung der professionellen Kompetenz“ kann nicht nur im Rahmen sozialwissenschaftlicher Ausbildung erreicht werden, sondern sollte in erster Linie in der praktischen Stationsausbildung vermittelt werden. Hier fehlen leider noch alle Möglichkeiten zu einer kritischen Reflexion professionellen Handelns.

5. Didaktik und Methodik des sozialwissenschaftlichen Curriculums

Entsprechend den o. a. Zielsetzungen haben wir folgende inhaltliche Schwerpunkte gesetzt: Recht und Gesellschaft; Berufsrolle und professionelle Interaktionsfelder; soziale Bereiche und Problemfelder juristischer Tätigkeit; sozialer Wandel, Planung und Entscheidung.

Das Curriculum basiert auf drei inhaltlich und methodisch unterschiedlichen Formen der Stoffdarbietung, die für eine gesamte Veranstaltung jeweils in Form von „Bausteinen“ zusammengesetzt werden sollen: theoretische Einführung und empirische Untersuchung der einzelnen Problemfelder; mit Hilfe sozialwissenschaftlicher Methoden strukturierte Berufsbilderkundung; Reflexion, Veränderung und Erprobung von Verhaltensweisen⁴.

5.1. Inhaltliche Schwerpunkte Recht und Gesellschaft

Veranstaltungen in diesem Bereich dienen der theoretischen

Einführung in praxisrelevante Aspekte folgender Gebiete: Schichtungs- und Klassentheorie, Macht- und Herrschaftstheorie, Theorien der Normengense und der sozialen Kontrolle, Ideologiekritik und Wissenssoziologie. Ein wichtiger Bestandteil ist die empirische Untersuchung und theoretische Analyse der rechtlichen Institutionen der Bundesrepublik mit Hilfe der Politikwissenschaft, Organisations- und Rechtssoziologie.

Berufsrolle und professionelle Interaktionsfelder

Da die den Handlungen unterliegenden Motiv-, Wert- und Normensysteme eher durch Methoden ins Bewußtsein gehoben und verändert werden, die das berufliche Handeln selbst zum Gegenstand haben, nehmen in diesem Bereich Lehrprogramme, die der Verhaltensänderung dienen (Rollen- und Planspiel, Kommunikations- und Kooperations-training) einen wichtigen Platz ein. Zur theoretischen Analyse werden Sozialisationsforschung, die Soziologie juristischer Berufsgruppen und die Untersuchung von Interaktionsverläufen in Gerichtsverhandlungen, in der Verwaltungsbürokratie usw. herangezogen.

Soziale Bereiche und Problemfelder der juristischen Tätigkeit

Der Jurist sollte nicht einzelne „Zusatzinformationen“ aus den Sozialwissenschaften zu einem Problem erhalten, sondern die vielfältigen Zusammenhänge eines Problemfeldes erkennen können. Dazu gehört neben einer Einführung in die Problemstellung der verschiedenen Sozialwissenschaften auf diesem Gebiet auch die Kenntnis und praktische Kooperation mit den beteiligten Organisationen. Die aufgeführten Problemfelder sind stark aufgefächert, um der Möglichkeit zu beruflicher Spezialisierung Rechnung zu tragen. Auf der Grundlage einer fundierten Einführung kann die Einordnung in größere Erklärungszusammenhänge vorgenommen und einzelne Problemstellungen als exemplarisch für gesamtgesellschaftliche Phänomene gesehen werden. Der Bezug zur Berufspraxis wird hergestellt, indem in die Analyse der Problemfelder die jeweiligen rechtlichen Institutionen bzw. Normen einbezogen werden oder als Ausgangspunkt dienen. Wir legen zunächst folgenden – ergänzungsfähigen – Katalog der Problemfelder vor:

Wirtschaft und Betrieb, Familie und Ehe, Mieten, Bau, Boden; Bildung und Kultur; öffentliche Verwaltung; Abweichendes Verhalten,

Randgruppen und soziale Kontrolle. Für das letzte Problemfeld sollen exemplarisch Lehrinhalte und Methoden aufgeführt werden. Dieser Bereich bezieht alle Methoden abweichenden Verhaltens wie psychische Krankheit, Kinderdelinquenz, Drogenkonsum, Alkoholmißbrauch, sexuell abweichendes Verhalten, Nichtseßhaftigkeit und Obdachlosigkeit mit ein. Mit Hilfe soziologischer Kriminalitätstheorien soll der Jurist die „Norm“ und „Abweichung“ relativieren und auf gesamtgesellschaftliche Strukturen beziehen können. Psychologische Theorien der einzelnen Formen abweichenden Verhaltens sollen zu einer besseren Würdigung der Persönlichkeit des Auffälligen führen. Bei der Analyse der Instanzen sozialer Kontrolle wie Polizei, Justiz, Fürsorgeerziehung, psychiatrische Anstalt, Strafvollzug und Sozialfürsorge kann die „Produktion“ abweichenden Verhaltens verfolgt werden.

Sozialer Wandel, Planung und Entscheidung

In dieses Lehrprogramm gehört die Untersuchung der Funktion der Gesetzgebung im Rahmen von Planung und sozialem Wandel, ferner die Erörterung der Strategien geplanten sozialen Wandels sowie die Vertiefung der Kenntnisse der Entscheidungsfindung, z. B. durch Simulation und Planspiele. Stadtplanung, Bildungsplanung, Reform des Strafvollzuges oder der Justiz bieten die Möglichkeit zu praxisbezogenen Veranstaltungen.

5.2 Veranstaltungsformen im Rahmen des Curriculums

In Veranstaltungen zur Analyse von Problemfeldern wird die Einführung in die sozialwissenschaftlichen Denkweisen und Problemstellungen ausgehend von *berufspraktischen Fragestellungen juristischen Handelns* geleistet. Um diese Fragestellungen gruppieren sich dann Analysen und Untersuchungen zu den einzelnen Aspekten der Problemfelder. Die Erarbeitung des Stoffes erfolgt durch die Aufbereitung und Einführung in ausgewählte Literatur, die durch einzelne Gruppen geleistet wird. Im Rahmen der komplexen Problemstellung hat jeder die Möglichkeit, sich innerhalb der gesamten Gruppenaufgabe zu spezialisieren. Bei der empirischen Untersuchung der Problemfelder, die unbedingt einbezogen werden sollte, empfehlen sich folgende Formen: Exploration der beteiligten Organisationen und Befragung von Experten und Betroffenen; Analyse von Akten; Durchführung von begrenzten praktischen Projekten in Form von empirischen Untersuchungen, Betreuung von Betroffenen, Mitarbeit in Aktionsgruppen.

Gruppenarbeit hat den Vorrang vor der traditionellen Lehrform des Referats und des Vortrags; daneben empfiehlt

sich die Durchführung von Rollen- und Planspielen zu einzelnen Problemstellungen.

Um bei Veranstaltungen zur Berufsfelderkundung einen möglichst engen Bezug zur Praxis herzustellen, sollten hier die Referendare teilnehmen, die sich auf der jeweils betreffenden Station befinden. Es sollten Verfahren der empirischen Sozialforschung zur Untersuchung der Ausbildungssituation angewendet werden (Fragebögen zur Eigenanamnese, Interviews, teilnehmende Beobachtung und Methoden, die auf die Veränderung und Erprobung des Verhaltens zielen; (vgl. G. Ross 1972, S. 130-134). Exemplarisch soll das Modell einer solchen Veranstaltung vorgestellt werden:

Organisation der Strafjustiz:
Probleme der Hierarchie und
Bürokratie

Prozeßverfahren: Interaktionen
zwischen den Beteiligten, Kom-
munikationsformen, Rollenana-
lyse der Beteiligten (Anwalt, An-
geklagter, Gutachter, Zeugen)

Problem:
Strafrichter

Entscheidungsfindung:
Analyse des Entscheidungs-
verhaltens

Aktenanalyse, Probleme der Zeu-
genaussagen und Beweiswürdigung,
Wertungen, Wahrnehmung usw.

6. Vorschläge zur Organisation des sozialwissenschaftlichen Curriculums⁵

Zur organisatorischen Absicherung des Curriculums ist es notwendig, Korrekturen in drei Bereichen der Ausbildung vorzunehmen: der Großen Juristischen Staatsprüfung, den Arbeitsgemeinschaften und der praktischen Ausbildung.

6.1 Die Große Juristische Staatsprüfung

Wir schlagen vor, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler als *Gutachter* mit beratender Stimme zur Prüfung hinzuzuziehen (Qualifikation des Gutachters: abgeschlossenes Hochschulstudium in Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, der politischen Wissenschaften oder Psychologie). Der Grundsatz, daß Fachfragen einer Wissenschaft nur von Vertretern dieser Wissenschaft geprüft werden sollten, wird dann realisiert, wenn die entsprechenden Fachwissenschaftler zur mündlichen Prüfung immer, bei der „häuslichen Arbeit“ für die entsprechenden „Themenarbeiten“ herange-

zogen werden (§ 4, Absatz 2, § 16, Absatz 5 GPO). Für die Anfertigung einer „Themenarbeit“ ist die Aufhebung des sowieso nicht konsequent gehandhabten Anonymitätsprinzips in der Prüfung notwendig. Bei der Kürze der Frist, die für die häusliche Arbeit vorgesehen ist, muß das Gespräch zwischen Prüfer und Kandidat möglich sein, um die Bearbeitung der wesentlichen Fragestellungen zu gewährleisten. Wenn die häusliche Arbeit zu einem bestimmten Thema von einem Ausbilder oder Arbeitsgemeinschaftsleiter, der nicht dem gemeinsamen Prüfungsamt angehört, angeregt wird, so sollte dieser für den speziellen Fall als Gutachter berufen werden. Ebenfalls sollen Arbeitsgemeinschaftsleiter als Prüfer ins gemeinsame Prüfungsamt berufen werden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, in der häuslichen Arbeit und in der mündlichen Prüfung Themen aus den Arbeitsgemeinschaften zu prüfen. Damit werden Ausbildung und Prüfung einander nähergebracht⁶.

6.2 Die Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaften dienen der Vermittlung von auf einzelne Ausbildungsabschnitte übergreifendem Wissen, vor allem aus dem rechtstheoretischen und sozialwissenschaftlichen Bereich. Gemäß den Vorschriften der Ausbildungsrichtlinien muß gewährleistet werden, daß *jeder* Referendar an Fragestellungen aus den Sozialwissenschaften herangeführt wird:

Jeder Referendar soll daher mindestens an einer Pflichtwahlarbeitsgemeinschaft (§ 41, Absatz 3 JAO) mit sozialwissenschaftlicher Themenstellung teilnehmen. Diese Pflichtwahlarbeitsgemeinschaft ist als mindestens einwöchiges Blockseminar einzurichten, das von dem Referendar nach seinem ersten Ausbildungsabschnitt, wenn er bereits Praxiserfahrungen hat, belegt werden muß. Das Blockseminar soll themenzentriert zu Fragestellungen aus den verschiedenen Problem-bereichen juristischer Praxis (s. oben) angeboten werden, um den verschiedenen Interessen gerecht zu werden und den berufsspezifischen Bezug für den einzelnen zu sichern. Dieses Seminar kann als eine „Animierungsveranstaltung“ für diejenigen Referendare verstanden werden, die sich bisher nicht oder nur oberflächlich mit sozialwissenschaftlichen Problemen beschäftigt haben. Der Veranstaltung vorangehen sollten mindestens zwei Doppelstunden für die Einführung und die Besprechung von speziellen Bearbeitungsproblemen. Außer diesen Blockseminaren sollten weitere Pflichtwahlarbeitsgemeinschaften mit sozialwissenschaftlicher Themenstellung von fünfmonatiger Dauer angeboten werden. Interessierte Referendare haben dann die Möglichkeit, ihre im Blockseminar erworbenen sozialwissenschaftlichen Kenntnisse zu vertiefen. Die Blockseminare werden von einem Sozialwissenschaftler geleitet und organisiert. Wünschenswert dabei wäre – ebenso wie in den Pflichtarbeitsgemeinschaften –

die gemeinsame Betreuung mit einem Juristen (Ausbilder oder Arbeitsgemeinschaftsleiter).

Die Pflichtarbeitsgemeinschaften sollten in erster Linie der Behandlung rechtswissenschaftlicher, vor allem rechtstechnischer Fragestellungen vorbehalten bleiben. Auch wenn unsere Konzeption die Arbeitsbelastung für den einzelnen Referendar erhöht, erscheint uns dies vertretbar, zumal durch das vorgeschlagene Gesamtkonzept die Ausbildung für ihn überschaubarer und einsichtiger wird und ihn dazu anregt, zusätzliche Leistungen zu investieren.

6.3 Die praktische Ausbildung

Der praktische Teil der Ausbildung stellt den größten Anteil im Vorbereitungsdienst. Sozialwissenschaftliches Wissen trägt dazu bei, das z. Z. noch übliche Imitationslernen zu überwinden und eine kritische Distanz zur eigenen professionellen Sozialisation zu gewinnen. Für Lernende ist es wichtig, in ihren Ausbildern kompetente Diskussionspartner zu finden, die ihnen helfen, diese kritische Distanz zu gewinnen. Die Ausbilder müssen daher offen für die entsprechenden sozialwissenschaftlichen Kenntnisse sein. Um ihnen diese, aber auch pädagogische Kenntnisse zu vermitteln, sollten Ausbilder-Fortbildungsseminare eingerichtet werden (Teilnahmeverpflichtung). Schließlich sollten Ausbilder an den einwöchigen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Blockseminaren und der fünfmonatigen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtwahlarbeitsgemeinschaft teilnehmen.

Wir wiesen bereits auf die Begrenzungen hin, die die rechtlichen und organisatorischen Regelungen der hier entwickelten Konzeption setzen. Während die Zielsetzungen in der Ausbildungsordnung eine weitgehende Aufnahme sozialwissenschaftlicher Ausbildungsteile geradezu fordern, sind die Restriktionen vor allem in den operativen Details der Regelungen zu finden. Um die Widersprüche zwischen Zielstruktur und deren Operationalisierung in den gesetzlichen Regelungen zu beseitigen, müssen unserer Ansicht nach JAO und GPO neu überdacht werden.

Anmerkungen

(1) Es handelt sich im folgenden um die verkürzte und veränderte Fassung eines Gutachtens für das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg. Die Gutachter hatten den Auftrag, innerhalb kurzer Zeit einen Plan für eine sozialwissenschaftliche Ausbildung vorzulegen, die dem Auftrag der JAO (§ 1, 29) und des „Gesetzes zu der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt

Hamburg und Schleswig-Holstein über ein gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfung für die Große Juristische Staatsprüfung“ — im folgenden GPO (§ 4.7) — insofern entspricht, als allen im praktischen Vorbereitungsdienst stehenden Referendaren sozialwissenschaftliche Kenntnisse vermittelt werden. Das Gutachten sollte weder Vorlage für eine längerfristige Planung noch für ein komplettes Ausbildungsmodell sein, sondern als ein geschlossener Vorschlag eine experimentelle Übergangsphase strukturieren.

(2) Daß diese Einsicht keineswegs so verbreitet ist, zeigt ein Artikel der Hamburger Referendarmitteilungen (3/1974, S. 26): „In erster Linie stellten die Referendare hierzu (sozialwissenschaftliche Inhalte, d. Verf.) fest . . . Im übrigen würde man die für die Berufspraxis z. B. als Jugendrichter erforderlichen sozialwissenschaftlichen Kenntnisse aufgrund seiner eigenen Erfahrungen und Einstellungen mitbringen.“

(3) Daß Juristen sich mehr mit der sozialwissenschaftlichen Analyse ihres eigenen Verhaltens vertraut machen müssen, zeigt Ostermeyer 1973, S. 125 ff. Wie groß die Verunsicherung ist, die im übrigen nicht nur die Richter als Berufsgruppe betrifft, zeigt die kürzlich gelaufene Pressekampagne anhand einer Untersuchung von Tausch/Langer über das Verhalten von Hamburger Richtern (1971) im August 1974 (NDR, Hamburger Morgenpost, Hamburger Abendblatt, Kleine Anfrage in der Hamburger Bürgerschaft). Eine vorangegangene kritische Analyse des eigenen Berufshandelns hätte sicherlich zu einer gelasseneren Reaktion geführt.

(4) Didaktik und Methodik der hier entwickelten Konzeption wurden inzwischen in einem Blockseminar in Hamburg und in Veranstaltungen in Hessen „getestet“. Dabei wurden mit Hilfe eines Fragebogens die Praktikierbarkeit und der Erfolg bei den Teilnehmern der Veranstaltungen untersucht.

(5) Dieser Teil wird gegenüber dem Gutachten besonders stark gekürzt, da er speziell auf die Regelung im Geltungsbereich der GPO abgestellt war. Interessenten können sich wegen genauerer Informationen an die Verfasser wenden.

(6) Gerade diese Forderung nach einer Orientierung der Prüfung an der Ausbildung wurde in den Thesen des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, Dr. W. Stiebeler, die er zum 48. Juristentag einbrachte, eindeutig erhoben und in der folgenden Diskussion noch bekräftigt. Vgl. dazu Sitzungsbericht P des 48. Deutschen Juristentags „In welcher Weise empfiehlt es sich, die Ausbildung der Juristen zu reformieren?“, München 1970, S. P 214-P 280.

Literaturverzeichnis

ARBEITSKREIS EMPIRISCHE UNTERSUCHUNG (A.K.E.U.), Bankrott des Jurastudiums. Empirische Untersuchung über Studienverhalten und Studieneinstellung Hamburger Jurastudenten im WS 1972/73, Hamburg 1973

BLANKENBURG, E., Überlegungen zum Curriculum der Rechtssoziologie im Rahmen des juristischen Studiums, in: Juristische Arbeitsblätter 1974

DEUTSCHER JURISTENTAG, Sitzungsbericht P zum 48. Deutschen Juristentag „In welcher Weise empfiehlt es sich, die Ausbildung der Juristen zu reformieren?“, München 1970

DREITZEL, H. P., Das gesellschaftliche Leiden oder das Leiden an der Gesellschaft, Stuttgart 1968

MERTON, R. K., Social Theory and Social Structure, Rev. Edition,
New York 1957
OSTERMEYER, H., Die juristische Zeitbombe – Vorstudien zur Ent-
schärfung, München 1973
ROSS, G., Rollenspiele für Juristen, in: Vopel, K. W. (Hrsg.), Grup-
pendynamische Experimente im Hochschulbereich, Reihe Blickpunkt
Hochschuldidaktik, Heft 24, Hamburg 1972
SCHEIN, E., Professional Education – Some new directions,
New York 1972

Dezember 1975
Sedanstraße 19, 2 Hamburg 13